

RS Vwgh 1967/9/18 1399/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1967

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

Norm

B-VG;

StGG;

VwRallg;

Rechtssatz

Einen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz erworbener Rechte gibt es nicht. Dies bedeutet ganz allgemein, daß jeder Gesetzgeber, grundsätzlich berechtigt ist, in späteren Gesetzen Rechte und Berechtigungen, die nach älteren Vorschriften erworben worden waren, zu ändern bzw. zu beschränken (Hinweis E des VfGH, Slg 3665/1959). Einen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz erworbener Rechte gibt es nicht. Dies bedeutet ganz allgemein, daß jeder Gesetzgeber, grundsätzlich berechtigt ist, in späteren Gesetzen Rechte und Berechtigungen, die nach älteren Vorschriften erworben worden waren, zu ändern bzw. zu beschränken (Hinweis E des VfGH, Slg 3665 aus 1959,).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1965001399.X02

Im RIS seit

17.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at